

## **Abschaffung der Industriezölle in der Schweiz ab 1.1.2024 – Auswirkungen auf Importeure respektive Ausführer in der Schweiz**

### **Vorbemerkungen**

Die einseitige Abschaffung der Industriezölle (Zolltarifkapitel 25–97) in der Schweiz ist gemäss Bundesrat eine Massnahme zur Bekämpfung der «Hochpreisinsel Schweiz». So sollen die Bürger von günstigeren importierten Konsumgütern profitieren, aber auch die verarbeitende Industrie in Form von niedrigeren Produktionskosten und einer damit verbundenen Steigerung des Umsatzes.

### **Auswirkungen für Sie als Importeur und Exporteur**

- Sie müssen ab dem 1.1.2024 keine Zollabgaben für Ihre eingeführten Waren (Vormaterialien, Halbfabrikate, Fertigprodukte oder Konsumgüter der Zolltarifkapitel 25–97) entrichten.
- Aber: Schweizer Firmen, die auch Ware (wieder)ausführen, sind unter Umständen auf die Einfuhr mit Präferenz, d. h. auf einen vorhandenen und formell gültigen Ursprungsnachweis bei der Einfuhrverzollung, angewiesen. Dies ist dann der Fall, wenn Sie:
  - Vormaterialien für die Berechnung des präferenziellen Ursprungs benötigen. D. h. den präferenziellen Ursprung können Sie beim Export des Fertigproduktes nur weitergeben, wenn das Vormaterial bereits mit präferenziellem Ursprung eingeführt wurde (Stichwort: «Kumulation») oder
  - unveränderte importierte Ware mit einem präferenziellen Ursprungsnachweis reexportieren wollen (ermöglicht die zollfreie Wiedereinfuhr im Bestimmungsland)

### **Was bleibt gleich – was ändert sich**

Wir als Verzollungsdienstleister müssen weiterhin eine Einfuhrzollanmeldung erstellen und dem Zoll elektronisch übermitteln. Mit der freiwilligen Angabe des präferenziellen Ursprungs der Ware müssen noch immer 52 Datenfelder pro Anmeldung ausgefüllt respektive übermittelt werden. Mit der Abschaffung der Industriezölle sparen wir somit beim Deklarieren der Ware lediglich die Angabe zum Feld «Präferenz» (neu nur auf Begehren des Importeurs notwendig).

### **Was machen wir als Verzollungsdienstleister ab 1.1.2024**

Unser Vorgehen beim Deklarieren der Einfuhrware bleibt beinahe unverändert. Bei der Prüfung des präferenziellen Ursprungs gehen wir wie folgt vor:

- Sofern ein formell gültiger Ursprungsnachweis vorliegt, deklarieren wir – wie bis anhin – «Mit Präferenz» (Häkchen im Feld «Präferenz» vorhanden)

- Liegt kein oder nur ein formell ungenügender Ursprungsnachweis vor (z. B. ungenügende Angabe wie «Made in Deutschland» in der Rechnung), fragen wir vor der Erstellung der Einfuhrzollanmeldung, ob Sie als Importeur eine Zollabfertigung mit oder ohne Präferenz möchten.

Sollte die Einfuhrzollanmeldung ohne Präferenz erfolgt sein (Veranlagungsverfügung ebenfalls ohne Präferenz), liegt die Verantwortung des Nachweises der Kumulation oder der Weitergabe des Ursprungs bei Ihnen als Importeur der Ware. Haben Sie in Ihrer Einfuhrdokumentation einen gültigen Ursprungsnachweis (ab 1.1.2024 in Kopie oder das Original), können Sie dennoch den präferenziellen Ursprung weitergeben. Details zu dieser Toleranz können Sie im Zirkular des BAZG [hier](#) (Punkt 2. Diverse > «Vor-Ursprungsnachweise») entnehmen.

## Was Sie nun tun sollten

Sofern Sie für Ihre Industrie- und Konsumgüter weiterhin auf die Einfuhrzollanmeldung mit Präferenz angewiesen sind, bitten wir Sie, uns dies über die üblichen Kontaktpersonen von DACHSER zu melden. So kann die Einfuhrzollanmeldung mit Präferenz weiterhin sichergestellt werden.

Hier noch den [LINK](#) zu den offiziellen Informationen des SECO (inkl. Fragen & Antworten).

*Mario Caccivio, Zollbeauftragter DACHSER Schweiz AG; 28.9.2023*